

CODE OF CONDUCT



VERHALTENSKODEX DER EBERSPÄCHER-GRUPPE



VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Als globaler Partner der Automobilindustrie mit Standorten in mehr als 25 Ländern trägt die Eberspächer-Gruppe heute durch zuverlässige und innovative Lösungen in den Geschäftsfeldern Abgastechnik, Fahrzeugheizungen, Bus-Klimasystemen und Fahrzeug-Elektronik weltweit zu umweltverträglicher, sicherer und komfortabler Mobilität bei.

Seit der Gründung eines Handwerksbetriebes im Jahre 1865 durch Jakob Eberspächer steht der Name Eberspächer nicht nur für hervorragende Produkte, sondern auch für die Werte eines in fünfter Generation inhabergeführten Familienunternehmens, die wir in unserem Leitbild mit unseren Mitarbeitern zusammen konkretisiert haben.

Die Befolgung von Recht und Gesetz, die Einhaltung von internen Regelwerken sowie die Achtung ethischer Grundwerte immer und überall (Compliance) sind für uns die Grundlage, auf der unser wirtschaftlicher Erfolg basiert.

Wir bekennen uns dabei zu unserer sozialen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und dem Gemeinwesen sowie zur Bewahrung der Umwelt und Schonung natürlicher Ressourcen.

Damit möchten wir nicht nur einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unseres Unternehmens und des Gemeinwesens leisten, sondern auch das Vertrauen all unserer Mitarbeiter und Geschäftspartner gewinnen und erhalten.

Der vorliegende Code of Conduct fasst die wichtigsten Grundsätze unseres unternehmerischen Handelns zusammen. Er stellt eine Weiterentwicklung der bisher geltenden Business Conduct Guidelines dar und löst diese zugleich ab. Er zeigt unseren Mitarbeitern die Leitplanken für ihre tägliche Arbeit im Umgang mit Kollegen, Lieferanten, Kunden und Wettbewerbern und unterstützt sie im Umgang mit rechtlichen und ethischen Fragestellungen.

Für jeden Mitarbeiter ist es eine unerlässliche Pflicht diesen Code of Conduct zu lesen, zu verstehen und ihn bei der täglichen Arbeit aktiv umzusetzen. Wir sind gemeinsam verantwortlich für regelkonformes und integrires Handeln.

Um den vielen lokalen und globalen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Eberspächer-Gruppe eine weltweite Compliance-Organisation implementiert, zu deren aktiver Unterstützung alle Beschäftigten aufgefordert sind.

Esslingen, im Januar 2016

Heinrich Baumann

Martin Peters

Dr. Thomas Waldhier

Joachim Tosstorff

Dr. Dirk Walliser

I. GRUNDSATZERKLÄRUNGEN

1. EINLEITUNG

Integrität, Einhaltung von Recht und Gesetz sowie Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt sind die Leitlinien für das unternehmerische Handeln von Eberspächer (Corporate Governance).

Dieser Verhaltenskodex bündelt die wichtigsten Grundsätze für rechts- und regelkonformes Handeln sowie für moralisch und ethisch einwandfreies Verhalten im Geschäftsverkehr wie auch im Umgang miteinander innerhalb der Eberspächer-Gruppe in einem Dokument.

Getreu unserem Slogan „driving the mobility of tomorrow“ sind uns die Bedürfnisse der Menschen heute und in Zukunft sowie der Erhalt einer intakten Umwelt für nachfolgende Generationen ein besonderes Anliegen, weshalb der Verhaltens-

kodex auch Grundlage der nachhaltigen Entwicklung unseres Unternehmens sein soll.

Er bietet eine Orientierungshilfe bei der täglichen Arbeit und soll korrektes, rechtschaffenes und verantwortungsvolles Handeln unterstützen und fördern.

Ziel dieses Verhaltenskodex ist es, das Vertrauen all derjenigen, die mit Eberspächer in irgendeiner Weise verbunden sind, zu gewinnen und dauerhaft zu erhalten.

Die Regelungen dieses Verhaltenskodex stellen einen Mindeststandard dar. Soweit strengere Regelungen, Standards oder Anforderungen normiert sind, werden sie durch diesen Verhaltenskodex nicht eingeschränkt und finden weiterhin Anwendung.



I. GRUNDSATZERKLÄRUNGEN

2. GELTUNGSBEREICH DES CODE OF CONDUCT

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder der Unternehmensleitung, für alle Mitarbeiter der Eberspächer-Gruppe weltweit aber auch für alle anderen bei Eberspächer Beschäftigten verbindlich.

Es ist Aufgabe einer jeden Führungskraft, die ihr zugeordneten Mitarbeiter über Geltung und Inhalte dieses Verhaltenskodex verständlich zu informieren und sie zur unbedingten Einhaltung aller Regeln anzuhalten. Darüber hinaus wird die Eberspächer-Gruppe ihren Mitarbeitern durch Schulung und praktische Anleitung helfen, diesen Kodex umzusetzen.

Da eine Missachtung des Kodex zu großen wirtschaftlichen Schäden und erheblichem Ansehensverlust für die Eberspächer-Gruppe führen und damit die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens gefährden kann, duldet die Unternehmensleitung keinen Verstoß gegen die Prinzipien dieses Verhaltenskodex.

Jeder Mitarbeiter hat daher für die Einhaltung aller ihn betreffenden Gesetze, Regeln und Verhaltensstandards selbst Verantwortung zu übernehmen und muss im Fall des schuldhaften Verstoßes – unabhängig von behördlichen Verfahren gegen ihn – mit disziplinarischen Maßnahmen und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen rechnen.

Die Regelungen dieses Kodex werden durch interne Eberspächer-Richtlinien zu ausgewählten Themenbereichen konkretisiert und ergänzt. Alle Richtlinien müssen im Einklang mit diesem Kodex stehen, dies gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kodex bereits erlassene Richtlinien, die insoweit fortgelten.

Dieser Kodex stellt eine interne Verhaltensanweisung dar, die keine Ansprüche Dritter begründet.

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung eines speziellen Businesspartner Code of Conduct.

Der Code of Conduct ist in seiner jeweils aktuell gültigen Version unter go.eberspaecher.com/compliance abrufbar.





3. SELBSTVERSTÄNDNIS VON EBERSPÄCHER: GRUNDSÄTZE

Es gehört zu unserem Selbstverständnis, den Menschen in den Vordergrund unserer Geschäftstätigkeit zu stellen. Dabei achten wir auf strikte Rechtskonformität unseres Handelns unter Beachtung ethischer Grundsätze. Unserer Sozial- und Umweltverantwortung stellen wir uns.

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Respektierung der Privat- und Individualsphäre des anderen sind bei Eberspächer oberste Grundprinzipien.

Wir arbeiten im Rahmen unserer globalen Unternehmenstätigkeit mit Menschen unterschiedlicher Hautfarbe, ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft aus verschiedenen Kulturen, unabhängig von deren Geschlecht, Alter, Sprache, Behinderung, religiöser, politischer oder sonstiger Anschauung und sexueller Identität erfolgreich zusammen. Eine Diskriminierung oder Belästigung aufgrund dieser Eigenschaften dulden wir nicht. Die strikte Einhaltung aller für unsere Geschäftstätigkeit international und in den jeweiligen Ländern national geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften ist für uns oberstes Prinzip. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf sonstige für uns geltende Regel-

werke und Standards anderer Normgeber sowie auf unternehmensinterne Richtlinien und Vorschriften (Compliance).

Daneben fühlen wir uns den im Leitbild der Eberspächer-Gruppe niedergelegten Werten wie Loyalität, Toleranz oder Respekt sowie den dort formulierten Leitsätzen etwa zum Umgang mit unseren Kunden und Lieferanten oder zur Qualität unserer Produkte und Marken verpflichtet, die den ethischen Rahmen unseres geschäftlichen und gesellschaftlichen Verhaltens bilden. Wir erwarten dabei von unseren Mitarbeitern persönliche Integrität, die Grundlage unserer Vertrauenskultur ist.

Als weltweit agierender Partner der Automobilindustrie trägt die Eberspächer-Gruppe mit ihren innovativen Produkten und Lösungen zu umweltverträglicher, komfortabler und sicherer Mobilität für die Menschen bei. Die Verpflichtung für Mensch und Umwelt ist daher wesentlicher Kern unseres Geschäftsmodells. Wir arbeiten aktiv an der Reduzierung der Umwelt- und Klimabelastung durch Fahrzeuge und achten hierbei auf die Schonung der Ressourcen wie auf das Recycling von Rohstoffen. Die Wahrnehmung unserer Sozialverantwortung insbesondere für Mitarbeiter, Geschäftspartner und die Gesellschaft ist uns steter Auftrag, dem wir in vielfältiger Weise nachkommen.



Konventionen und Empfehlungen nationaler und internationaler Organisationen wie der „United Nations Global Compact“, die „UN-Guidelines on Business and Human Rights“ oder die „OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen“ stellen für uns wichtige Leitlinien dar.

Die Befolgung der genannten Grundsätze ist Pflicht eines jeden bei Eberspächer Beschäftigten. Jede Führungsperson fördert die Einhaltung dieses Selbstverständnisses durch persönliches vorbildliches Verhalten.



II. VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

1. GEBOT FAIREN WETTBEWERBS, VERBOT VON KARTELEN

Ein freier, unbeschränkter und fairer Wettbewerb ist Grundprinzip der Marktwirtschaft und Kern unserer Unternehmenskultur. Wir unterstützen alle Bemühungen, einen freien Markt und offenen Wettbewerb weltweit zu fördern. Es entspricht unserer Geschäftspolitik, im Wettbewerb ausschließlich auf Leistung, Kundenorientierung sowie die Qualität unserer innovativen Produkte zu setzen. Wir tolerieren kein Verhalten unserer Mitarbeiter, das den nationalen und international geltenden Wettbewerbsregeln und Kartellvorschriften zuwiderläuft.

Jegliche wettbewerbswidrigen und kartellrechtlich relevanten Verhaltensweisen sind zu unterlassen. Beispielsweise sind folgende Handlungen verboten:

- Gespräche, Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern über wettbewerbslich sensible Informationen wie Preise, Kosten, Kapazitäten oder Verkaufsbedingungen
- Die Weitergabe solcher Informationen an Wettbewerber in anderer Weise weder formell noch informell, etwa im Rahmen von Messen oder bei Verbandsveranstaltungen
- Die Verständigung mit Wettbewerbern über einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder die

Aufteilung von Kunden, Märkten, Gebieten oder Produktionsprogrammen

- Die Beeinflussung von Kunden und Vertrags- händlern auf deren Preisgestaltung oder deren Vertriebskanäle sowie das Durchsetzen von gesetzlich unzulässigen Export- bzw. Import- verboten
- Die rechtswidrige Ausnutzung einer markt- beherrschenden Stellung
- Die Aneignung von wettbewerbsrechtlich relevanten Informationen mit illegalen Mitteln oder die Verbreitung von wissentlich falschen Informationen über Mitbewerber, deren Produkte oder Dienstleistungen

Da eine kartellrechtliche Beurteilung von Sachverhalten im Einzelfall schwierig sein kann und die Feststellung von kartellrechtlich zulässigen Ausnahmen vom Kartellverbot juristisches Fachwissen erfordert, ist jegliche beabsichtigte Kontaktaufnahme mit Wettbewerbern, etwa in Form von Joint Ventures oder Vertriebssystemen, vorab der zentralen Rechtsabteilung (BLI) zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.

► Näheres regelt die *Eberspächer Wettbewerbs- und Kartellrechts-Richtlinie*.

II. VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

2. VERBOT VON KORRUPTION

Um Aufträge bewerben wir uns durch Innovation, Qualität und Preis unserer Produkte und Dienstleistungen. Unser Verhältnis zu Amts- und Mandatsträgern ist von Respekt, Rechtstreue und Korrektheit geprägt. Jegliche Form der Korruption ist geächtet und verboten.

Eberspächer toleriert kein unrechtmäßiges Anbieten oder Gewähren von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern, Amts- oder Mandatsträgern, Vermittlern oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Genehmigung, Ausführung oder Bezahlung von Aufträgen innerhalb oder außerhalb von behördlichen Verfahren oder sonstiger Beziehungen zu Behörden. Es ist dabei unerheblich, ob dies direkt oder indirekt, etwa über Mittelspersonen oder Angehörige, geschieht (Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Amtsträgerbestechung, Vorteilsgewährung). Im Umgang mit Geschäftspartnern von Eberspächer sind nachfolgend beispielhaft genannte Zuwendungen und Geschenke verboten:

- Unverhältnismäßige Bewirtungsaufwendungen für einen Geschäftspartner
- Einladungen des Geschäftspartners, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Geschäftsbesuch stehen, unüblich oder unverhältnismäßig sind

- Einladungen mit Incentive-Charakter, soweit sie nicht durch die Eberspächer Bewirtungs- und Geschenke-Richtlinie erlaubt sind
- Geldgeschenke oder Wertgeschenke, etwa in Form von Gutscheinen
- Werbegeschenke an Geschäftspartner, die beim Empfänger den Anschein der Unredlichkeit erwecken und bei denen eine Genehmigung der vorgesetzten Stelle des Empfängers nicht zu erwarten ist
- mehr als geringwertige Sachgeschenke
- Leistungen an Institutionen, Vereine oder Parteien, die dazu geeignet sind, die soziale Stellung des Geschäftspartners zu verbessern

Bereits der Anschein eines korruptiven Verhaltens ist zu vermeiden.

Gegenüber Mandatsträgern, Beamten oder Mitarbeitern von Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen haben Geschenke oder sonstige Zuwendungen in jedem Fall zu unterbleiben.

Kein Mitarbeiter von Eberspächer darf im Rahmen seiner dienstlichen Stellung von Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern, Amts- oder Mandatsträgern, Vermittlern oder sonstigen Personen Vorteile für sich oder Dritte fordern, annehmen, sich verschaffen oder auch nur versprechen lassen, auf die kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch besteht (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme).



Ausnahmen hiervon bestimmt die Eberspächer Bewirtungs- und Geschenke-Richtlinie. Mitarbeiter, die mit der Auftragsvergabe befasst sind, haben insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- Potentielle persönliche Interessenkonflikte eines Mitarbeiters mit einem Geschäftspartner sind unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. dem Compliance-Verantwortlichen zu melden
- Kein Mitarbeiter darf Privataufträge an Lieferanten oder Dienstleister der Eberspächer-Gruppe erteilen, wenn ihm hierdurch Vorteile entstehen könnten
- Einladungen und Geschenke von Geschäftspartnern sind abzulehnen bzw. zurückzugeben, soweit dies nicht durch die Eberspächer Bewirtungs- und Geschenke-Richtlinie erlaubt ist

- Lieferanten dürfen im Wettbewerb um Aufträge nicht unfair bevorzugt oder behindert werden

► Näheres regelt die *Eberspächer Bewirtungs- und Geschenke-Richtlinie*.

Vereinbarungen mit Beratern, Vertretern oder anderen Vermittlern dürfen nur schriftlich getroffen werden. Sie müssen der Rechtsabteilung (BLI) angezeigt werden. Honorare, Provisionen und sonstige Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zur nachweisbar erbrachten Gegenleistung stehen und sind an verkehrüblichen Vergütungssätzen auszurichten. Gestaltungen, die geeignet sind, interne Regelungen zu umgehen oder unzulässige Vorteile zu gewähren oder zu erlangen, sind verboten.



II. VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

3. REGELUNG VON SPENDEN UND SPONSORING

Eberspächer bekennt sich zu seiner Sozialverantwortung und engagiert sich im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie in sozialen Projekten sowie in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Bildung und Sport durch Spenden und Sponsoring. Dies hat jedoch strikt in Einklang mit geltendem Recht zu geschehen.

Spenden und Sponsoring sind freiwillige Leistungen, die weder den Anschein der Einflussnahme erwecken dürfen, noch dazu geeignet sein dürfen,

das Ansehen von Eberspächer oder seinen Mitarbeitern zu schädigen. Die unter II. 2 genannten Regeln (Verbot der Korruption) sind einzuhalten. Spenden an politische Parteien, parteiähnliche Organisationen, Mandats- und Amtsträger sowie Bewerber für Mandate oder Ämter sind unzulässig. Sponsoring von Initiativen oder Projekten müssen einen Bezug zum Kerngeschäft oder zu den Standorten von Eberspächer aufweisen.

► *Den Genehmigungsprozess und dabei relevante Betragsgrenzen regelt die Eberspächer Spenden- und Sponsoring-Richtlinie.*



4. BEACHTUNG VON EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN UND ZOLLBESTIMMUNGEN

Die strikte Einhaltung national und international geltender Handelsbestimmungen und Exportbeschränkungen hat für Eberspächer Priorität.

Der grenzüberschreitende Austausch von Waren, Technologien und Dienstleistungen ist für Eberspächer als international tätigem Unternehmen wichtiger Teil der Geschäftstätigkeit. Dabei ist sich Eberspächer seiner großen Verantwortung bewusst.

Deshalb sind alle nationalen und internationalen den Import, den Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr aufgrund



der Beschaffenheit der Ware, des Herkunfts- oder Bestimmungslands oder aufgrund der Person des Geschäftspartners beschränkenden oder verbietenden Vorschriften und Embargos einzuhalten. Gleiches gilt für Exportkontrollvorschriften, Zollbestimmungen und sich daraus ergebende Genehmigungsverfahren.

► Näheres regelt die *Eberspächer Exportkontroll-Richtlinie*.

5. AUSWAHL VON GESCHÄFTSPARTNERN

Die Auswahl von Geschäftspartnern erfolgt sorgfältig und nach objektiven Kriterien. Die Geschäftspartner werden auf die Werte von Eberspächer verpflichtet.

Die Auswahl der Geschäftspartner von Eberspächer wie Lieferanten, Dienstleister, Handelsvertreter, Distributoren, Projektpartner oder Berater erfolgt unvoreingenommen auf Grundlage von Angeboten, die anhand zuvor festgelegter sachlicher Kriterien bewertet werden (Geschäftspartner Due Diligence). Eine unsachliche Bevorzugung oder Benachteiligung ist verboten.

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern weltweit, dass sie die im Businesspartner Code of Conduct manifestierten Grundsätze wie die Achtung vor Mensch und Umwelt in vielerlei Hinsicht, das Gebot der strikten Rechtstreue, die

Ächtung der Korruption oder die Integrität im Wettbewerb, respektieren und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit danach handeln.

► Näheres regelt der *Eberspächer Businesspartner Code of Conduct*.

6. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG

Geschäftsvorfälle müssen korrekt dokumentiert und berichtet werden.

Alle nach internen oder externen Vorschriften zu dokumentierenden Geschäftsvorfälle sind bei Eberspächer inhaltlich zutreffend, umfassend, zeitnah und innerhalb des vorgesehenen Systems zu erfassen und müssen den Autor und das Erstellungsdatum erkennen lassen. Dokumentationen sollen elektronisch erfolgen und nach den gesetzlichen sowie internen Vorgaben und Fristen aufbewahrt werden.

Alle Mitarbeiter haben im vorgegebenen Rahmen die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Berichterstattung in Wort und Schrift.



III. MITARBEITER UND FÜHRUNGSKULTUR

1. FÜHRUNGSKULTUR

Nachhaltiger Unternehmenserfolg beruht in besonderer Weise auf zuverlässigen und leistungsbereiten Mitarbeitern. Eberspächer steht daher zu seiner Sozialverantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern.

Eberspächer trägt für seine Mitarbeiter große Verantwortung und ist sich dessen bewusst. Deshalb fördern wir die berufliche und persönliche Entfaltung eines jeden bei Eberspächer Beschäftigten, sorgen für eine sichere Arbeitsumgebung und faire Arbeitsbedingungen und investieren in die Qualifikation unserer Mitarbeiter. Leistung und Engagement erfahren besondere Förderung und Würdigung. Wir vertrauen auf die Loyalität unserer Mitarbeiter, erwarten von ihnen rechtlich und ethisch integrires Verhalten und eine Ausrichtung ihres Handelns an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex.

2. FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN UND ARBEITS-SICHERHEIT

Eberspächer steht für faire Arbeitsbedingungen und hohen Arbeitssicherheitsstandard ein.

Wir achten auf einen fairen Umgang mit unseren Mitarbeitern, dulden keine Diskriminierung und Belästigung, bieten eine angemessene Entlohnung und halten uns an arbeitsrechtliche Vorgaben.

Wir respektieren eine rechtmäßige Interessenvertretung unserer Beschäftigten. Wir tolerieren keine Form von Zwangs- oder Kinderarbeit. Dies gilt für die gesamte Wertschöpfungskette von Eberspächer.

Die Gesundheit unserer Mitarbeiter und die Sicherheit am Arbeitsplatz haben für uns einen hohen Stellenwert. Eberspächer befolgt die jeweiligen Vorschriften zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitssicherheit sowie zum Brand- und Umweltschutz (HSE). Wir sind bestrebt, die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter in ihrem Arbeitsumfeld stetig zu verbessern und Gefährdungen zu vermeiden.





3. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Eberspächer ist es wichtig, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung sowie die Mitarbeiter nicht in Interessens- oder Loyalitätskonflikte mit dem Unternehmen geraten.

Dazu kann es insbesondere kommen:

- bei Geschäften zwischen Gesellschaften der Eberspächer-Gruppe auf der einen und Mitgliedern der Unternehmensleitung, Mitarbeitern oder diesen nahe stehenden Personen auf der anderen Seite oder
- bei Beteiligung an anderen Unternehmen oder Tätigkeiten für andere Unternehmen durch Mitglieder der Unternehmensleitung, Mitarbeiter oder diesen nahe stehenden Personen.

Das Betreiben eines mit der Eberspächer-Gruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehenden Unternehmens, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Wettbewerbsunternehmen oder die Tätigkeit für ein solches Unternehmen sind den Mitgliedern der Unternehmensleitung und den Mitarbeitern von Eberspächer verboten. Lediglich die Beteiligung eines mit Eberspächer im Wettbewerb stehenden börsennotierten Unternehmens (etwa durch Aktieninhaberschaft) ist vom Verbot ausgenommen.

Ist eine dem Mitarbeiter nahe stehende Person (naher Angehöriger, Ehegatte, Lebenspartner) mit einem Wettbewerber in solcher Weise verbunden, so ist dies der zuständigen Personalabteilung zur umfassenden Vermeidung von Interessenskonflikten anzuzeigen.

Betreibt ein Mitarbeiter ein Unternehmen, mit dem Eberspächer in Geschäftsbeziehung steht, ist er an einem solchen Unternehmen beteiligt oder führt er Tätigkeiten für ein solches Unternehmen aus, so hat er dies anzuzeigen und durch den zuständigen Compliance-Officer genehmigen zu lassen.

Die Mitarbeiter sind angehalten, mögliche Interessenskonflikte offenzulegen und mit der zuständigen Personalabteilung abzustimmen.

Eberspächer schätzt soziales, gesellschaftliches, staatsbürgerliches oder karitatives Engagement seiner Mitarbeiter in deren Freizeit. Dies hat jedoch so zu geschehen, dass Konflikte mit den Interessen von Eberspächer ausgeschlossen sind.

III. MITARBEITER UND FÜHRUNGSKULTUR

4. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Im Umgang mit geschäftlichen Informationen gilt bei Eberspächer der Vertraulichkeitsgrundsatz. Eberspächer verpflichtet sich der Sicherheit und dem Schutz sensibler und personenbezogener Daten.

Jeder Mitarbeiter der Eberspächer-Gruppe unterliegt der Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf die internen Angelegenheiten von Eberspächer gegenüber Dritten, sofern sie nicht zuvor rechtmäßig veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht worden sind. Dies betrifft vor allem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jeglicher Art, die Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern sowie personenbezogene Daten. Die private Nutzung dienstlich erlangter Informationen ist verboten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Jedes Mitglied der Unternehmensleitung und jeder Mitarbeiter von Eberspächer ist zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen verpflichtet, die gesetzlichen und internen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten einzuhalten. Eberspächer orientiert sich weltweit an den hohen europäischen Standards des Datenschutzes hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

Weltweite Geschäftstätigkeit erfordert weltweiten elektronischen Informationsaustausch.

Eberspächer erkennt die damit verbundenen Risiken. Daher ist die Sicherheit der Informationen und des Informationsaustausches in allen Geschäftsprozessen für Eberspächer von großer Bedeutung. Geschäftsdaten sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter unter Anwendung hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsstandards zu sichern und zu schützen.

5. SORGFÄLTIGER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

Das Unternehmenseigentum von Eberspächer ist zu schützen.

Eberspächer verlangt von allen Beschäftigten einen sorgfältigen und zweckentsprechenden Umgang mit allen materiellen und immateriellen Gütern des Unternehmens, die die Basis für unser Geschäft darstellen. Dazu gehören neben Immobilien und Geschäftsausstattung auch Betriebsmittel, Produkte, Finanzmittel, Informationssysteme, Software und gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente). Schäden sind zu melden. Private Nutzung und Entfernung von Unternehmenseigentum sind verboten, soweit nicht eine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt. Rechtsverstöße können strafrechtlich wie zivilrechtlich verfolgt werden sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

IV. UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX

1. COMPLIANCE-ORGANISATION

Die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze und Werte sind die Basis für eine weiterhin ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung der Eberspächer-Gruppe. Sie dienen der Minimierung und Steuerung von Geschäftsrisiken, konkretisieren jedoch auch die Verantwortung von Eberspächer für Mensch und Umwelt. Eberspächer erwartet daher von allen Beschäftigten die strikte Umsetzung und Einhaltung dieses Kodex (Compliance). Zur Unterstützung der Mitarbeiter hat die Eberspächer-Gruppe eine weltweite Compliance-Organisation implementiert.

Die Compliance-Organisation wird durch ein Compliance-Committee und für jeden Geschäftsbereich nachgeordneten Division Compliance-Officers gelenkt, denen jeweils Compliance-Beauftragte in allen Geschäftseinheiten zugeordnet sind. Die Compliance-Organisation koordiniert Risikoanalysen auf allen Gebieten der Geschäftstätigkeit und unterstützt die Mitarbeiter weltweit in der Steuerung erkannter Risiken durch Informationen, Beratung und Schulungen und ist ständiger Ansprechpartner für alle Fragen der Compliance.

Die Verantwortung für die Kenntnis und Einhaltung dieses Kodex, für die Integrität im Geschäftsbaren und die Rechts- und Regeltreue liegt

jedoch bei jedem einzelnen Beschäftigten von Eberspächer. Rechtsbrüche und Regelverstöße gefährden nicht nur den wirtschaftlich nachhaltigen Erfolg von Eberspächer, sondern bedrohen die soziale Existenz von Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Sie sind nie im Interesse des Unternehmens. Deshalb werden Verstöße von der Unternehmensleitung sehr ernst genommen und entsprechend sanktioniert. Auch insoweit hat die Compliance-Organisation unterstützende Funktion.

2. KULTUR DER OFFENEN AUSSPRACHE

Eberspächer pflegt eine Kultur der offenen Aussprache und behandelt Compliance-relevante Informationen vertraulich.

Es gehört zu unserer Kultur, dass Probleme, Konflikte und Fehlentwicklungen von unseren Mitarbeitern gegenüber einer Person des Vertrauens offen angesprochen werden können. Jeder Mitarbeiter kann Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex dem zuständigen Compliance-Officer oder einem Mitglied des Compliance-Committees mitteilen, ohne dass ihm dadurch Nachteile entstehen. Dabei wird seine Identität im gesetzlich zulässigen Rahmen geschützt und nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt.

KONTAKT ZUR COMPLIANCE-ORGANISATION

Hinweise, Fragen und Anregungen zu Compliance-Themen können an compliance@eberspaecher.com gerichtet werden.

Stand: 01/2016

Eberspächer Gruppe
Eberspächerstraße 24
73730 Esslingen
www.eberspaecher.com

